AUSGABE 09.2017

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

Winheller Nonprofitrecht
@Nonprofitrecht
Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZStV Recht | Steuern Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Mitglied in der International Society of Primerus Law Firms

WINHELLER Rechtsanwälte & Steuerberater

Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht

INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOS

Freimaurer: Keine Gemeinnützigkeit ohne Frauen 76
Umweltschutz: Wie politisch darf er sein? 76
Gemeinnützige Unternehmen: Wie viel Vergütung ist angemessen? 77
Kitas: Auf ermäßigte Notargebühren bestehen! 78

STIFTUNGSRECHT

Neues Geldwäschegesetz: Meldefrist 01.10.2017 beachten! 78
Reform des Einlagensicherungsfonds: Bleiben rechtsfähige Stiftungen geschützt? 79

VEREINSRECHT

Satzungsänderung: Grundlegende Änderung nur durch alle Mitglieder 80

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Was ist eine Anlassspende? 80

PUBLIKATIONEN

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOS

Freimaurer: Keine Gemeinnützigkeit ohne Frauen

Wer die Gemeinnützigkeit anstrebt, muss die Allgemeinheit fördern. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun – wenig überraschend – klargestellt, dass zur Allgemeinheit sowohl Männer als auch Frauen gehören und eine sachgrundlose Ungleichbehandlung der Geschlechter gemeinnützigkeitsschädlich ist. Eine nur aus Männern bestehende Freimaurerloge kann daher nicht als gemeinnützig anerkannt werden.

Keine Freimaurerinnen in den Logen

Bei dem von der Entscheidung betroffenen Verein handelt es sich um eine Freimaurerloge. Sie ist „eine auf vaterländischer und christlicher Grundlage beruhende Vereinigung wahrheitsliebender, ehrenhafter Männer zur Pflege der Freimaurerei im Verband der Großen Landesloge der Freimaurer von Deutschland“, also ein Teil der weltweit tätigen Freimaurer. Ziel dieser Männervereinigung ist „die Förderung wahrer christlicher Religiosität, allgemeiner Menschenliebe, Hebung der Sittlichkeit und Erhöhung der Würde und des Wohles der Menschheit durch vorbildlichen, einwandfreien Lebenswandel, Duldsamkeit auf allen Gebieten der Kultur und Eintreten für freundschaftliche Annäherung der Völker unter Wahrung der Liebe zum eigenen Vaterland".

Rituale als Kernlement der Religionsausübung

Aufgrund ihrer Förderung der christlichen Religion begehrte die betroffene Loge die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Rahmen der Steuerveranlagung. Die Finanzverwaltung und der BFH lehnten dies jedoch ab. Zwar sei die Religionsförderung durchaus ein gemeinnütziger Zweck, doch müsse diese der Allgemeinheit, also auch Frauen, zugutekommen. Mitglieder des Vereins können aber nur Männer werden und nur Mitglieder erhalten Zugang zu den internen rituellen Veranstaltungen. Diese Rituale stellen (laut Website der Freimaurer) das Kernelement der religiösen Handlungen dar.

Kein Sachgrund für Diskriminierung

Was das Gesetz unter der „Förderung der Allgemeinheit“ versteht, ergebe sich, so der BFH, wenn man den Begriff unter Berücksichtigung der Werteordnung des Grundgesetzes auslege. Die im Grundgesetz verankerte Gleichberechtigung von Mann und Frau verlange, dass die Allgemeinheit nur fördert, wer sowohl Männer als auch Frauen anspricht. Eine Ausnahme komme nur in Betracht, wenn hierfür sachliche Gründe vorliegen, etwa wenn der Natur der Sache nach nur ein Geschlecht gefördert werden kann (etwa Mütter). Ein solcher Sachgrund liege bei der Loge jedoch nicht vor. Tradition allein sei jedenfalls kein Sachgrund.

Mildtätiger Nebenzweck genügt nicht

Neben gemeinnützigen Zwecken, die eine Förderung der Allgemeinheit verlangen, gewährt das Gesetz auch Organisationen die Steuerfreiheit, die kirchliche und/oder mildtätige Zwecke fördern. Mildtätige Zwecke werden verfolgt, wenn hilfsbedürftige Personen (etwa Kranke oder Arme) unterstützt werden. Da die Freimaurerloge auch zu diesem Zweck Spenden einwirbt, erstrebte sie hilfsweise hierfür die Anerkennung als steuerbegünstigte Organisation. Auch dies verwehrte ihr der BFH allerdings mit dem Argument, dass eine gemeinnützige Körperschaft ausschließlich steuerbegünstige Zwecke verfolgen muss. Wegen ihrer nicht begünstigten Tätigkeit der Förderung der Religion (s.o.) ist die Freimaurerloge aber gerade nicht nur steuerbegünstigt engagiert, sondern höchstens nebenbei. Das genügte dem BFH nicht.

Ausweg: Anerkennung als Kirche

Wegen der Verfolgung kirchlicher Zwecke kann eine Körperschaft nur dann als steuerbegünstigt anerkannt werden, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft zu fördern, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts (also als Kirche) anerkannt ist. Bei den Freimaurern ist das aktuell nicht der Fall. Sollte der „Dachverband“ der deutschen Freimaurerlogen allerdings als eine solche Religionsgemeinschaft anerkannt werden, wäre eine Steuerbegünstigung der einzelnen Ortsvereine auch ohne eine Förderung der Allgemeinheit möglich. In diesem Fall wäre eine Ungleichbehandlung von Frauen daher in der Tat zulässig.

HINWEIS: Der BFH weist explizit darauf hin, dass es auch andere Vereine gibt, denen nur Mitglieder eines bestimmten Geschlechts angehören dürfen. So ist etwa von Ordensbrüdern und -schwestern, Männer- bzw. Frauengesangsvereinen und Schützenbrüderschaften die Rede. Nicht allen der vorgenannten Vereine droht aber der Entzug der Gemeinnützigkeit, denn zunächst wäre im Einzelfall zu prüfen, ob sie nicht aufgrund mildtätiger oder kirchlicher Zweckverfolgung steuerbegünstigt sind. Außerdem dürfte es zumindest bei Gesangsvereinen auch sachliche Gründe für eine Geschlechtertrennung geben, die nicht nur aus jahrhundertelanger Tradition folgt. Trotzdem: Betroffene Vereine sollten sicherheitshalber sowohl ihre Satzung als auch ihre tatsächliche Tätigkeit daraufhin einer Prüfung unterziehen, ob sie nur ein bestimmtes Geschlecht fördern. Sollte dies der Fall sein, bedarf es einer klaren rechtlichen Strategie zum Erhalt der Gemeinnützigkeit.

BFH, Urteil v. 17.05.2017, Az. V R 52/15

Umweltschutz: Wie politisch darf er sein?

In letzter Zeit mussten sich einige gemeinnützige Organisationen mit der Frage beschäftigen, ob und in welchem Umfang sie sich allgemeinpolitisch betätigen dürfen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun klargestellt, dass sich parteipolitisch neutrale sowie objektive und sachlich fundierte politische Betätigungen durchaus mit gemeinnützigen Zwecken vereinen lassen.

Unterstützung eines Volksentscheids als politische Betätigung

Betroffen war der BUND e.V. Landesverband Hamburg,

der sich in seiner Satzung dem Umwelt- und Naturschutz verschrieben hat. Hierzu beteiligte er sich auch maßgeblich an einer Initiative, die den Rückkauf der zuvor privatisierten Strom-, Fernwärme- und Gasleitungsnetze durch die Stadt Hamburg erwirken wollte. Nach jeweils erfolgreicher Volksinitiative und Volksbegehren wurde das Ziel per Volksentscheid letztlich erreicht. Zur Vorbereitung und Durchführung der einzelnen Schritte setzte der Verein teilweise eigenes Personal ein und führte auf eigene Kosten Werbemaßnahmen durch. Das Finanzamt erblickte in diesem Engagement eine politische Betätigung, die über die Grenzen des für gemeinnützige Organisationen Zulässigen hinausgehe. Es erließ einen Haftungsbescheid gegen den Vorstand, um eine steuerbegünstigte Spende, die dem Verein zugeflossen war, auf diese Weise nachträglich zu besteuern.

Allgemeinpolitische Betätigung unschädlich

Der BFH widersprach dieser Auffassung: Der Umweltschutz sei ein besonders wichtiger Gegenstand der allgemeinen Politik und erfordere die kritische Information und Diskussion der Bürger und Politiker. Solange sich die politische Betätigung gemeinnütziger Organisationen an ihrem gemeinnützigen Zweck orientiere und diesen nicht überlagere, sei die Äußerung von politischen Inhalten unschädlich. Voraussetzung sei jedoch stets, dass die politische Betätigung parteipolitisch neutral bleibe. Zudem müssten die politischen Inhalte einen informativen Charakter aufweisen, also sowohl objektiv sein als auch sachlich fundiert.

Förderung des Umweltschutzes

Die Finanzverwaltung stützte den nachteiligen Bescheid allerdings nicht nur auf die politische Betätigung des Vereins an sich, sondern auch auf die angeblich fehlende unmittelbare Zweckverfolgung. Durch die Unterstützung einer Initiative, die einen Volksentscheid über den Rückerwerb von Netzinfrastruktur herbeiführen soll, werde der Umweltschutz nicht direkt gefördert. Selbst wenn das Ziel erreicht werde und das Eigentum der Netze wieder in staatlicher Hand sei (was mittlerweile der Fall ist), trage dies noch lange nicht zum Umweltschutz bei.

Auch diesem Argument konnte der BFH nichts abgewinnen. Gerade der Umweltschutz sei ein derart großes und umfangreiches Ziel, das kein Verein jemals direkt verwirklichen könne. Auch mittelbare Tätigkeiten *förderten* zumindest den Umweltschutz. Nicht mehr als eine solche *Förderung* verlangt das Gesetz.

Globalbetrachtung bei zeitnaher Mittelverwendung

Das Hauptargument der Finanzbehörde, dem auch das FG Hamburg in der Vorinstanz folgte, war jedoch ein ganz und gar unpolitisches: Da der Verein ein gesondertes Spendenkonto unterhielt, die für die Unterstützung des Volksbegehrens erforderlichen Ausgaben jedoch vom allgemeinen Geschäftskonto tätigte, habe er gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung verstoßen. Die erhaltenen Spenden seien so nämlich noch immer auf dem Eingangskonto vorhanden und nicht innerhalb der Verwendungsfrist ausgegeben worden.

Auch das ließ der BFH so nicht gelten. Bei der Mittelverwendung ist nämlich nach einhelliger Auffassung eine sog. Globalbetrachtung vorzunehmen. Die erhaltenen und die verwendeten Mittel innerhalb des Betrachtungszeitraums sind also zu saldieren. Es ist gerade nicht erforderlich, jede einzelne Spendenbuchung nachzuvollziehen und den Umlauf jedes einzelnen Geldscheins nachzuverfolgen. Wollte man das tatsächlich fordern, würde dies sowohl den gemeinnützigen Organisationen als auch der Finanzverwaltung völlig unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bereiten.

HINWEIS: Hintergrund der Diskussion um die Zulässigkeit politischer Betätigungen ist übrigens nicht weniger als die Demokratie selbst. Damit es bei der Chancengleichheit der Parteien bleibt, müssen diese auch finanziell gleichberechtigt sein. So sind Spenden an Parteien nur beschränkt steuerlich abziehbar, damit etwa Gutverdienende nicht die ihnen nahestehenden Parteien über alle Maße finanzieren können. Da Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen steuerlich um ein Vielfaches höher absetzbar sind, darf deren politisches Wirken die begrenzte Parteienfinanzierung nicht unterlaufen.

Das Urteil wird viele Organisationen aufatmen lassen. Der BFH hat in seiner Entscheidung jedoch ausdrücklich auf den Umweltschutz Bezug genommen, in dessen Rahmen politische Auseinandersetzungen kaum zu vermeiden sind. Ob und, wenn ja, inwieweit politisch aktive Vereine, die andere gemeinnützige Zwecke als den Umweltschutz fördern, von der Entscheidung profitieren können, ist daher noch nicht ausgemacht.

BFH, Urteil v. 20.03.2017, Az. X R 13/15

Gemeinnützige Unternehmen: Wie viel Vergütung ist angemessen?

Auch in gemeinnützigen Organisationen muss, zumal bei wirtschaftlicher Betätigung, niemand unbezahlt arbeiten. Doch im Gegensatz zu Unternehmen der „freien“ Wirtschaft stellt sich durchaus die Frage, wie viel Gehalt gerade für Führungskräfte noch angemessen ist. Immerhin fehlt dieses Geld am Ende bei der Verfolgung des gemeinnützigen Zwecks. Das Finanzgericht (FG) Mecklenburg-Vorpommern hatte nun zu entscheiden, ab wann eine Vergütung unangemessen hoch ist.

Vergütungen im Nonprofit-Bereich nicht unüblich

Der Nonprofit-Bereich ist für die ehrenamtliche Arbeit vieler Freiwilliger bekannt. Doch der sog. Dritte Sektor besteht nicht nur aus ehrenamtlich geführten Organisationen, sondern umfasst auch teilweise große (Sozial-) Unternehmen. Diese können nicht auf ehrenamtlicher Basis betrieben werden, sondern erfordern neben regulär angestelltem Personal auch Führungskräfte, die entsprechend vergütet werden müssen. Das Gemeinnützigkeitsrecht schreibt allerdings vor, dass niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden darf.

Überhöhte Vergütungen als Mittelfehlverwendung

Die Frage ist, wie die Angemessenheit einer Vergütung bestimmt werden kann. Das FG entschied, dass hierzu die Grundsätze der sog. verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) herangezogen werden können. Diese dienen in Kapitalgesellschaften dazu, steuergünstige Gewinnverschiebungen zugunsten von Gesellschaftern und ihnen nahestehenden Personen durch überhöhte Vergütungen und ähnliche Vertragsgestaltungen zu unterbinden. Eine

Gewinnausschüttung ist dann verdeckt, wenn die gewährten Vermögensvorteile die üblicherweise angemessene Höhe überschreiten, was mit Hilfe eines sog. Fremdvergleiches festgestellt wird. Liegt eine solche vGA vor, ist bei gemeinnützigen Organisationen zugleich eine Mittelfehlverwendung gegeben, was den Entzug der Gemeinnützigkeit nach sich zieht.

Welcher Vergleichsmaßstab?

Für gemeinnützige Organisationen bedeutet das: Werden Vergütungen an Geschäftsführer oder sonstige Personen gezahlt, die bei anderen Unternehmen in dieser Höhe nicht üblich sind, droht die Aberkennung der Gemeinnützigkeit. Das Gericht musste allerdings nicht entscheiden, ob für diesen Vergleich lediglich vergleichbare gemeinnützige Organisationen heranzuziehen sind oder ob auch ein Vergleich mit nicht-gemeinnützigen Unternehmen derselben Branche und Größe zulässig ist. Im zu entscheidenden Fall war die Vergütung nämlich so oder so überzogen hoch. Zur Orientierung: Der Geschäftsführer erhielt im Jahr 2005 eine Jahresvergütung von rund 130.000 Euro, im Jahr 2011 unter Berücksichtigung seiner Pensionsansprüche bereits 345.000 Euro.

Aktueller denn je: Der Fall Bethel

Wie aktuell die Frage nach der Angemessenheit von Vergütungen gemeinnütziger Organisationen ist, zeigt der Fall des Diakoniewerks Bethel, der seit geraumer Zeit in den Medien kursiert. Der dortige Geschäftsführer, der die Einrichtung von einem ursprünglichen Verein auf zwei Stiftungen mit einer gGmbH umstrukturiert hatte, soll rund 700.000 Euro Jahresgehalt beziehen und Pensionsansprüche in Millionenhöhe besitzen.

HINWEIS: Die Gemeinnützigkeit bringt viele Vorteile mit sich, die aber auch verdient sein wollen. Einschränkungen wie das Verbot unangemessener Vergütungen sind unbedingt zu beachten, um nicht im schlimmsten Fall für bis zu 10 Jahre rückwirkend Steuern nachzahlen zu müssen.

Die vom FG offen gelassene Frage des anzuwendenden Vergleichsmaßstabs spielt hierbei eine wichtige Rolle. Nicht-gemeinnützige Unternehmen können die Höhe gezahlter Vergütungen (trotz oft diskutierter Obergrenze) frei festlegen. Dafür genießen sie aber auch nicht die umfassenden Steuerprivilegien gemeinnütziger Organisationen. Ob sich NPOs daher in der Vergütung ihres Managements zurückhalten müssen oder ob der Wettbewerb um Top-Manager nicht eine Gleichstellung mit Wirtschaftsunternehmen verlangt, muss nun der BFH klären.

FG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil v. 21.12.2016, Az. 3 K 272/13 (Rev. anh. unter Az. BFH V R 5/17)

Leseprobe *Merkblatt zur Vergütung in NPOs*

Kitas: Auf ermäßigte Notargebühren bestehen!

Der Gang zum Notar kostet Geld und ist meist unumgänglich – vor allem im Zusammenhang mit Grundstücken. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte nun über die Höhe der Notargebühren im Fall einer katholischen Kirchengemeinde zu entscheiden, die auf einem ihrer Grundstücke eine Kindertagesstätte errichten wollte. Zur Erlangung von Zuschüssen sollte die Gemeinde eine Grundschuld zugunsten der Stadt bestellen.

Die Vergütung von Notaren ist einheitlich im „Gesetz über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare“ (GNotKG) geregelt und bemisst sich nach dem sog. Gegenstandswert. Zugunsten von Bund, Ländern, Gemeinden und Kirchen enthält das GNotKG eine Vorschrift, die die Gebühren je nach Höhe des Gegenstandswertes um 30 bis 60 Prozent ermäßigt. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die notarielle Angelegenheit nicht mit einem wirtschaftlichen Unternehmen des Begünstigten zusammenhängt.

Im vorliegenden Fall hatte der Notar die geplante Kita als wirtschaftliches Unternehmen der Kirchengemeinde angesehen und für seine Dienste die volle gesetzliche Gebühr verlangt. Auf Antrag der Kirche ermäßigten die Gerichte die Gebühr jedoch um 60%. Sowohl Land- und Oberlandesgericht wie nun auch der BGH haben entschieden, dass kommunale und kirchliche Kindertagesstätten und Kindergärten keine wirtschaftlichen Unternehmen sind. Sie verfolgen vielmehr öffentliche Zwecke, die in den Genuss von Gebührenermäßigungen kommen müssten.

HINWEIS: Die genannte Vorschrift ist auch für private Organisationen anwendbar, die mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. Somit kommen auch Vereine, gGmbHs und Stiftungen mit entsprechender Zielsetzung und Anerkennung in den Genuss ermäßigter Notargebühren. Gemeinnützige Organisationen mit anderen als kirchlichen oder mildtätigen Zwecken bleiben hingegen die volle Notargebühr schuldig.

BGH, Beschluss v. 01.06.2017, Az. V ZB 23/16

STIFTUNGSRECHT

Neues Geldwäschegesetz: Meldefrist 01.10.2017 beachten!

Seit dem 26.06.2017 gilt das reformierte „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten“ (Geldwäschegesetz, GWG). Eine neue EU-Richtlinie hat umfassende Änderungen bewirkt, die neben strengeren Regelungen auch umfassende Meldepflichten mit sich bringen. Diese betreffen insbesondere Stiftungen und sind bis zum 1. Oktober 2017 zu erfüllen.

Mehr Transparenz durch neues Register

Wesentliches Element zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist die Schaffung von Transparenz bei Geldströmen. Nicht erst seit den *Panama Papers* ist bekannt, dass die Gründung von Scheinfirmen der Verschleierung von Geldherkünften und -zielen dienen kann. Um solche Fälle zumindest in Europa zu verhindern, fordert die neue EU-Geldwäscherichtlinie die Schaffung nationaler Transparenzregister, durch die Behörden und

sonstige berechtigt Interessierte Einsicht in Vertretungsregelungen und Berechtigungen am Vermögen von Organisationen erhalten. Das deutsche Register wird ab dem 27.12.2017 unter www.transparenzregister.de einsehbar sein. Eintragungen dort sind bereits bis zum 01.10.2017 vorzunehmen.

Alle Rechtsformen sind betroffen – vor allem aber Stiftungen

Eintragungspflichtig sind – kurz gesagt – alle Organisationen, d.h. nur natürliche Personen bleiben ausgenommen. Neben Personenhandelsgesellschaften (z.B. OHG, KG) und Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) sind auch Genossenschaften, Vereine (eingetragene sowie ebenso wie nicht-eingetragene!) und Stiftungen betroffen. Übrigens nicht nur rechtsfähige Stiftungen, sondern auch unselbständige Stiftungen wie etwa Treuhandstiftungen – für diese muss der Treuhänder die Eintragungen vornehmen. Einzutragen sind Informationen über die Vertretungsberechtigten, also die Vorstände und ggf. weitere Geschäftsführer oder Prokuristen. Diese Meldepflicht gilt zwar als erfüllt, wenn sich die Informationen bereits aus anderen Registern ergeben. Dies ist etwa in Bezug auf das Handels- und Vereinsregister der Fall. Die in den Stiftungsregistern der Stiftungsaufsichtsbehörden enthaltenen Informationen genügen hingegen nicht. Vor allem Stiftungen müssen die Meldepflicht daher ernst nehmen.

Offenlegung des wirtschaftlich Berechtigten

Ganz im Sinne der Bekämpfung von Geldwäsche fordert das GWG zusätzlich die Meldung der wirtschaftlich Berechtigten. Als solcher gilt, wer mehr als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte beherrscht und unter dessen Kontrolle das Rechtsgebilde damit letztlich steht. Bei Kapital- und Personenhandelsgesellschaften ist dies leicht feststellbar und bei GmbHs meist schon durch einen Blick in das Handelsregister und die dort hinterlegte Gesellschafterliste ersichtlich. Das GWG fordert jedoch auch die Offenlegung von stillen Beteiligungen, Unterbeteiligungen und Stimmbindungsverträgen – Vereinbarungen, die oftmals gerade zur Wahrung der Anonymität geschlossen werden und für Außenstehende gerade nicht ohne weiteres erkennbar sind.

Bedeutung für (gemeinnützige) Stiftungen unklar

Bei Stiftungen stellt sich vor allem die Frage, wer der wirtschaftlich Berechtigte sein soll. Eine Beherrschung des Kapitals oder der Stimmrechte kann kaum vorliegen, da das Vermögen verselbständigt ist und stets der Stifterwille entscheidend ist. Bei Familienstiftungen könnten etwa die Destinatäre als wirtschaftlich Berechtigte anzusehen sein, da ihnen die Erträge zugutekommen und sie oftmals durch Gremien Einfluss auf die Geschäftsführung der Stiftung nehmen können. Anders sieht dies bei gemeinnützigen Stiftungen aus, deren Erträge stets dem Allgemeinwohl zufließen und die somit eine unüberschaubare Anzahl von Begünstigten haben. Wer soll hier gemeldet werden? Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber insoweit noch einmal nachbessert.

Hohe Bußgelder drohen

Klar ist jedenfalls, dass es der Gesetzgeber ernst meint: Bei Nichterfüllung der Pflichten drohen Bußgelder bis zu 100.000 Euro sowie die öffentliche Anprangerung („naming and shaming“) durch Nennung der säumigen Organisationen. Bei weitergehenden Verstößen können sogar Bußgelder bis zu zwei Millionen Euro verhängt werden. Zur Vermeidung von Strafen und öffentlichem Imageschaden sollten alle Unternehmen, Stiftungen und Vereine ihre Eintragungspflicht prüfen lassen. Das Gesetz enthält zahlreiche Sonder- und Ausnahmevorschriften, deren Prüfung jeweils im Einzelfall erfolgen muss.

HINWEIS: Die Meldepflicht für Vereine und Gesellschaften dürfte in der Regel über die bereits bestehenden Vereins- und Handelsregistereintragungen erfüllt sein. Anders bei Stiftungen, denn das seit längerem geforderte bundeseinheitliche Stiftungsregister existiert noch immer nicht. Zwar enthalten die Register der Stiftungsaufsichtsbehörden Angaben über Vertretungsregelungen der rechtsfähigen Stiftungen, doch haben diese keine öffentliche Wirkung und es fehlen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten. Zumindest Stiftungen müssen ihren Meldepflichten zum Transparenzregister daher nachkommen.

Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822)

Reform des Einlagensicherungsfonds: Bleiben rechtsfähige Stiftungen geschützt?

Der Bundesverband deutscher Banken hat eine Reform des freiwilligen Einlagensicherungsfonds beschlossen. Die Änderungen treten zum 01.10.2017 in Kraft, doch für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen bleibt alles beim Alten.

Der freiwillige Einlagensicherungsfonds der deutschen Banken schützt Anleger im Fall einer Bankinsolvenz, indem die daran teilnehmenden Banken jährlich einen bestimmten Betrag einzahlen und somit gegenseitig die angelegten Gelder absichern können. Der freiwillige Einlagensicherungsfonds steht neben den gesetzlichen Schutzmechanismen nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz und kann vom Bankenverband jederzeit geändert werden.

Eine solche Änderung wurde nun beschlossen, um künftig vor allem natürliche Personen zusätzlich zu den gesetzlichen Regelungen zu schützen und so das Vertrauen in die Banken zu stärken. Ab 01.10.2017 werden Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen nicht mehr geschützt, wobei es für bereits bestehende Anlagen einen gewissen Bestandsschutz geben wird. Ab 01.01.2020 werden dann alle Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten nicht mehr erfasst.

Diese Änderungen gelten jedoch nur für Unternehmen und vergleichbare Institutionen. Bund, Länder, Kommunen und bankähnliche Kunden werden ab dem 01.10.2017 überhaupt nicht mehr geschützt, da bei ihnen die nötige Kenntnis über risikoreiche Anlagen vorhanden sein sollte. Natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen bleiben auch über 2020 hinaus voll geschützt, auch bei Anlagen in Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen sowie bei Laufzeiten von über 18 Monaten.

HINWEIS: Nichtrechtsfähige (Treuhand-)Stiftungen sollten

sich bei ihrer Bank nach dem zukünftigen Schutz erkundigen. Bei ihnen wird es wohl auf den Treuhänder bzw. Verwalter ankommen, der im schlechtesten Fall als bankähnlicher Kunde eingestuft werden könnte und somit ab 01.10.2017 komplett aus dem Schutz herausfällt. Auch hier gilt jedoch für bereits bestehende Anlagen Bestandsschutz.

Hinweis des Einlagensicherungsfonds zu Änderungen ab dem 01.10.2017

VEREINSRECHT

Satzungsänderung: Grundlegende Änderung nur durch alle Mitglieder

Die Satzung als Verfassung eines Vereins sollte aufgrund des damit verbundenen organisatorischen und rechtlichen Aufwands nur bei wirklichem Bedarf geändert werden. Bei Durchführung einer Satzungsänderung stellen sich z.B. Fragen zur ordnungsgemäßen Einladung und zur korrekten Versammlungsdurchführung. Besonders wichtig ist auch die Frage, welches Vereinsorgan für die Änderung zuständig ist. Bei aller Gestaltungsfreiheit im Verein zeigt ein aktueller Fall, dass die Vereinsmitglieder zumindest bei besonders schwerwiegenden Eingriffen nicht außen vor gelassen werden dürfen.

Wie erfolgt eine Satzungsänderung?

Grundsätzlich kann die Vereinssatzung jederzeit geändert werden, indem 75% der abgegebenen Stimmen einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung der Änderung zustimmen. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Satzung kein davon abweichendes Mehrheitserfordernis vorsieht. Bei der Einberufung ist die beabsichtigte Änderung bereits anzukündigen, damit sich alle Mitglieder schon im Vorfeld über die geplanten Maßnahmen informieren können. Die bloße Ankündigung von Satzungsänderungen auf der Tagesordnung ohne eine genaue inhaltliche Mitteilung genügt dem nicht. Bei Änderungen des Vereinszwecks müssen sogar alle Mitglieder zustimmen – nicht anwesende Mitglieder in Schriftform. Bei bestehendem Gemeinnützigkeitsstatus ist bei einer Änderung des Zwecks aber ohnehin äußerste Vorsicht geboten.

Kann der Vorstand die Satzung ändern?

Der Verein ist die wohl flexibelste Rechtsform, wenn es um die individuelle Gestaltung der Satzung geht. So können neben den Pflichtorganen der Mitgliederversammlung und des Vorstands weitere Organe wie ein Aufsichtsrat oder ein Beirat gebildet werden. Im Rahmen der Satzungsfreiheit ist es auch möglich, die Anforderungen an Satzungsänderungen herabzustufen und geringere Zustimmungsquoren als 75% vorzusehen. Es ist sogar zulässig, die Befugnis zur Änderung von der Mitgliederversammlung auf den Vorstand zu verschieben. Im Fall des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt sah die Satzung etwa vor, dass Satzungsänderungen gemeinsam durch Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen werden konnten.

Mitgliederrechte als Grenze

Das OLG hat die Zuständigkeit von Vorstand und Aufsichtsrat allerdings nicht uneingeschränkt zugelassen. Der betroffene Verein ist ein sog. Gewinnsparverein, der teilweise wie eine Lotterie funktioniert und auch natürliche Personen als Mitglieder hat. Bei der jüngsten Satzungsänderung wurde beschlossen, als Mitglieder künftig nur noch Kreditgenossenschaften zuzulassen und die Mitgliedschaft erlöschen zu lassen, wenn diese Voraussetzung nicht gegeben ist. Im Ergebnis hätten damit alle natürlichen Personen ihre Mitgliedschaft verloren. Ein solch schwerwiegender Eingriff ist jedoch nicht durch einen Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat möglich: Die betroffenen Mitglieder hätten, so das OLG, ebenfalls zustimmen müssen.

HINWEIS: Die Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen erfordert, vor allem bei geplanten Satzungsänderungen, eine gewissenhafte Vorbereitung. Oft ist rechtliche Unterstützung sinnvoll, um durch unbedachte Änderungen nicht etwa die Gemeinnützigkeit zu verlieren oder das Risiko unwirksamer Beschlüsse einzugehen. Stellen sich im Nachhinein Fehler beim Ablauf der Versammlung heraus, ist unter Umständen eine erneute Mitgliederversammlung notwendig. Gewissenhafte und fundierte Vorbereitung spart also Zeit, Geld und Nerven.

OLG Frankfurt a.M., Beschluss v. 10.01.2017, Az. 20 W 162/15

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen – unabhängig von aktuellen Gerichtsentscheidungen und Verlautbarungen der Finanzverwaltung – grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der Nonprofit-Organisationen vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht!

Was ist eine Anlassspende?

Was ist eine Anlassspende? Im letzten NPR (*2017, S. 71*) hatten wir erklärt, was eine Spende im steuerlichen Sinn ist. Im Rahmen des Fundraisings, also der Spendeneinwerbung durch NPOs, haben sich verschiedene „Arten“ von Spenden entwickelt, um so auf besondere Motivationslagen beim Spender einzugehen. Die steuerliche Abzugsfähigkeit allein

reicht nämlich schon lange nicht mehr aus, um Spender zum Geben zu veranlassen.

Spenden statt Geschenke und Blumen

Eine beliebte Spendenart ist die sog. Anlassspende. Hierbei wird zu einem besonderen persönlichen Anlass, etwa ein Geburtstag oder auch ein Trauerfall, statt um Geschenke und Blumen um Spenden an eine gemeinnützige Einrichtung gebeten. Auf der Einladung bzw. Traueranzeige sind dann entweder direkt das Konto der Organisation und ein festgelegtes Stichwort genannt, damit die Gäste selbst spenden können. Alternativ können die Gelder aber auch durch den Gastgeber gesammelt werden, etwa auf einem eigenen Konto oder vor Ort in einer Spendenbox. Viele NPOs unterstützen bei der Vorbereitung einer Anlassspende und stellen Sammelboxen und Informationsmaterial zur Verfügung.

Wer erhält die Zuwendungsbestätigung?

Bei Anlassspenden stellt sich für die bedachten Organisationen häufig die Frage, wem sie eine Zuwendungsbestätigung ausstellen dürfen. Eine Zuwendungsbescheinigung kann immer nur derjenige erhalten, der freiwillig etwas aus seinem eigenen Vermögen abgibt. Erfolgen die Spenden direkt durch die Gäste an die Organisation, können diese unproblematisch eine Bescheinigung erhalten. Gleiches gilt, wenn der Gastgeber bei der Sammlung jede Spende einzeln verzeichnet und diese gemeinsam mit einer Liste der Namen und Adressen der Spender an die Einrichtung weiterleitet. Problematisch ist die Variante, bei der eine (anonyme) Spendenbox aufgestellt wird und der Gesamtbetrag durch den Initiator weitergereicht wird. Die eigentlichen Spender sind dann nicht bekannt, der Gastgeber hingegen bringt kein eigenes Vermögensopfer. Immerhin stammt das Geld von den Gästen mit der Maßgabe, dass es einer gemeinnützigen Organisation zugutekommt.

Vorherige Klärung sinnvoll

Um Enttäuschungen über das Ausbleiben von Spendenbescheinigungen im Nachhinein zu vermeiden, sollten sich Initiatoren vorab mit der begünstigten NPO in Verbindung setzen. Es bietet sich an, dass Gäste unter Verwendung eines geeigneten Stichwortes (z.B. „Geburtstag Max Mustermann“) direkt auf das Konto der Organisation spenden. Diese kann dem Gastgeber im Nachhinein den Gesamtbetrag der gesammelten Spenden mitteilen und den einzelnen Spendern Spendenbescheinigungen zukommen lassen.

ZStV Recht | Steuern Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Folgende Artikel finden Sie in der Ausgabe 04/2017 der Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen (ZStV):

Die satzungswidrige Weisung in der selbstständigen Stiftung bürgerlichen Rechts

- Julian Schick, Jena*

Arbeitnehmer in Stiftungen verfügen oftmals über ein besonderes Interesse an der satzungsmäßigen Tätigkeit ihrer Arbeitgeber, da das Stiftungskonzept regelmäßig die Motivationsgrundlage darstellt, sich dem Weisungsrecht gem. § 106 GewO zu unterwerfen und damit seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Der Beitrag geht der Frage nach, welche Folgen sich aus satzungswidrigen Weisungen des Arbeitgebers in Stiftungen für die Beteiligten ergeben

Die Vereinsklassenabgrenzung auf dem Prüfstand

- Martin Schöpflin, Hildesheim*

Zur Abgrenzung des wirtschaftlichen Vereins vom Idealverein gibt es mit dem Beschluss des OLG Hamm zu einem Naturkindergarten1 sowie mit der Entscheidung des KG zu einer Unterstützungskasse2 neue Judikatur. Der Beitrag nimmt die Besprechung der beiden Beschlüsse zum Anlass, auf die aktuelle Diskussion sowie auf das Gesetzgebungsvorhaben „zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement…“ einzugehen. Auch auf die nach Abschluss des Beitrags ergangenen BGH-Entscheidungen wird noch eingegangen.

Kommunale Stiftung und intrakommunale Zuständigkeit

- Matthias Uhl, Stuttgart*

Im Recht der kommunalen Stiftung kann sich das Problem der Organzuständigkeit an der Frage entzünden, wer darüber befinden darf, an welche Destinatäre der Stiftungsgenuss zu verteilen ist. Liegt dies in der Kompetenz des Bürgermeisters? Wer diese Frage bejaht, provoziert Protest auf Seiten solcher Gemeinderatsmitglieder, die diesbezüglich Mitspracherechte reklamieren. Grund genug, in den folgenden Zeilen nachzuspüren, wie im Recht der kommunalen Stiftung die Zuständigkeiten verteilt sind.

PUBLIKATIONEN

KÜRZLICH SIND FOLGENDE WINHELLER-PUBLIKATIONEN ERSCHIENEN:

Merkblatt: Vergütung in gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen sowie in der gGmbH
Dr. Eric Uftring und Stefan Winheller, DWS-Verlag, 06/2017

Liechtensteinische Familienstiftung – Was bei Vermögensübertragungen falsch laufen kann
Dr. Astrid Plantiko, *private banking magazin*, 01.08.2017

Gemeinnützige Körperschaften mischen politisch mit – und das ist (meistens) gut so
Stefan Winheller, *ZStV*, 04/2017, S. I

2. Vereinsrechtstag – Bericht über die Tagung zum Vereinsrecht am 20. Januar 2017
Johannes Fein und Bartosz Dzionsko, *ZStV*, 03/2017, S. 111ff.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften
Johannes Fein und Alexander Vielwerth, *ZStV*, 03/2017, S. 81ff.

VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

18.09. - 22.09.2017	***Intensivkurs „Zertifizierter Stiftungsberater“***	Rechtsanwalt **Stefan Winheller** wird den Teilnehmern in **Jena** nützliches Wissen zum Stiftungsrecht vermitteln und dabei insbesondere auf die Grundzüge des Stiftungssteuerrechts eingehen. Veranstalter: Abbe-Institut für Stiftungswesen Jena	Weitere Infos
21.09.2017	***Seminar: Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht****	Rechtsanwältin **Dr. Astrid Plantiko** hält die Teilnehmer des Seminars "Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht" in **Düsseldorf** über alle aktuellen Neuerungen auf dem Laufenden. Seminarteilnehmer diskutieren aktuelle und praxisnahe Themen aus den Bereichen gemeinnütziger Körperschaften. Besonders wichtig für die Beratungspraxis: die aktuelle Rechtsprechung (u.a. der Vereinsregistergerichte). Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
26.09. - 29.09.2017	***Intensivlehrgang Stiftungsmanagement***	Neben weiteren namhaften Referenten wird Rechtsanwältin **Dr. Astrid Plantiko** im Rahmen dieses Intensivkurses in **Leipzig** steuerliche Rahmenbedingungen des Stiftungsmanagements näherbringen. Veranstalter: Förderverein der Juristenfakultät der Universität Leipzig e.V.	Weitere Infos
05.10.2017	***Webinar: Fundraising - Juristische Fallstricke und Chancen***	Rechtsanwältin und Fachanwältin für Steuerrecht **Dr. Astrid Plantiko** wird die häufigsten juristischen Fallstricke im Bereich des Fundraisings aufzeigen und erläutern, wie man Vertragsgestaltung auch als Chance nutzen kann. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos

09.10.2017	***Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht****	Rechtsanwalt **Dr. Lothar Jansen** wird in **München** umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
10.10.2017	***Webinar: Datenschutz ab 2018 – Wie müssen NPOs mit Kunden- und Mitgliederdaten umgehen?***	Gemeinnützige Organisationen werden 2018 mit wichtigen Neuregelungen konfrontiert. Im kostenlosen Webinar wird Rechtsanwältin **Nikola Werry, LL.M.** ausgewählte Tipps vor dem Hintergrund der neuen Datenschutzgrundverordnung geben. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
10.10.2017	***Seminar: Gemeinnützigkeitsrecht für Sportvereine und Sportverbände****	Die Teilnehmer dieses Seminars lernen die besonderen Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts an Sportvereine und Sportverbände kennen, um so Haftungsrisiken minimieren zu können. Rechtsanwalt **Johannes Fein** wird in **Köln** typische gemeinnützigkeitsrechtliche Probleme vorstellen, mit denen sich gemeinnützige Sportvereine und Sportverbände befassen müssen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
11.10.2017	***Seminar: Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs***	Im Seminar "Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs" erläutert Ihnen Rechtsanwältin **Anka Hakert** in **Stuttgart** neben den Gründen für eine Umwandlung auch die verschiedenen Möglichkeiten und die praktische Umsetzung einer solchen Umstrukturierung. Veranstalter: NWB-Akademie	Weitere Infos
13.10.2017	***Seminar: Steueroptimierte Vermögensstruktur durch eine Stiftung ****	Rechtsanwalt **Boris Piekarek** bringt Ihnen in **Berlin** die Einzelheiten der Besteuerung von Stiftungen näher und zeigt auf, welche Chancen sich daraus bieten. Außerdem bietet er einen Einblick in die grundlegenden rechtlichen Aspekte der Stiftungserrichtung und des laufenden Geschäftsbetriebs einer Stiftung. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
20.10.2017	***Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht ****	Rechtsanwältin **Anka Hakert** wird in **Berlin** umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
02.11. - 03.11.2017	***Tag der Verbände 2017***	Der Tag der Verbände findet dieses Jahr in **Berlin** statt. Als Gäste werden zahlreiche Führungskräfte aus Vereinen, Verbänden und Stiftungen sowie Bundes-/Landespolitiker und Fachjournalisten erwartet. Rechtsanwältin **Nikola Werry** wird im Rahmen der Konferenz über die kommende EU-Datenschutzgrundverordnung informieren und zusammenfassen, worauf Verbände ab 2018 achten müssen. Veranstalter: Bundesverband der Vereins-, Verbands- und Stiftungsgeschäftsführer e.V.	Weitere Infos
07.12.2017	***Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)***	Rechtsanwältin **Anka Hakert** vermittelt im eintägigen Seminar in Berlin „Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)“ die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos

* Wenn Sie sich unter *info@winheller.com* mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr**!

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

09.10.2017	***Intensivseminar Zivilgesellschaft***	Das Seminar findet in **Berlin** statt. Seit Beginn der Flüchtlingskrise ist die Zivilgesellschaft plötzlich in aller Munde. Aber was steckt dahinter? Wer gehört dazu? Wer nicht? Was kann sie? Was kann sie nicht? Was ist ihre Aufgabe in einer modernen Gesellschaft?	Weitere Infos
09.10.-13.10.2017	***5. Hamburger Stiftungstage***	Die Veranstalter des Stiftungstages laden nach **Hamburg** ein. Weit über 1.300 Stiftungen bereichern in großer Vielfalt die Hansestadt Hamburg – in Kultur, Wissenschaft oder Denkmalpflege, im Gesundheitswesen, im Umweltschutz oder im Bildungswesen. Sie stoßen an, helfen, fördern, begleiten und vernetzen. „Stiftungen bewegen die Stadt“ lautet daher auch das Motto.	Weitere Infos
10.10.2017	***Gesprächskreis Stiftungsfonds Berlin***	Der Gesprächskreis Stiftungsfonds trifft sich in **Berlin**. Es gibt die Möglichkeit mit vier Vertretern von Stiftungsfonds ins Gespräch zu kommen und sich über die Herausforderungen des aktuellen Marktumfeldes auszutauschen.	Weitere Infos
20.10.-21.10.2017	***21. ZEV-Jahrestagung 2017/ 2018***	Die 21. ZEV-Jahrestagung findet in **München** statt. Die Tagung bietet Experten aus dem „Who is Who“ im Bereich Erbrecht und Vermögensnachfolge. U.a. geht es um den digitalen Nachlass, die Erbfolgeplanung bei Patchwork-Familien, die Neuigkeiten bei der Pflichtteilsergänzung und die steueroptimierte Testamentsgestaltung.	Weitere Infos
26.10.2017	***Stuttgarter Non-Profit Forum***	Das Nonprofit-Forum trifft sich in **Stuttgart**. Zu ihrem diesjährigen Treffpunkt sind Verantwortliche, Die Tagung bietet Akteuren unterschiedlicher Branchen und Sozialbereichen die Gelegenheit, sich über Neuigkeiten, aktuelle Problemstellungen und Lösungsansätze auszutauschen. Im Zentrum stehen dabei die Themen Organisation, Recht und Steuern.	Weitere Infos
07.11.2017	***Gesprächskreis Stiftungsfonds***	Der Gesprächskreis Stiftungsfonds trifft sich in **München**. Es wird über rechtliche und/oder steuerliche Aspekte bei der Investition in Stiftungsfonds informiert sowie über Möglichkeiten des Vergleichs, der Auswahl und Kombination dieser. Die Veranstaltung richtet sich an Stiftungen und deren Vertreter.	Weitere Infos
09.11.2017	***Workshop: Kommunikation und Netzwerken***	In **Erfurt** findet der Workshop „Kommunikation und Netzwerken“ statt. Im ersten Teil des Workshops geht es um die Entwicklung einer erfolgreichen Kommunikationsstrategie und um gelingende Gesprächsführung. Sie erhalten die Möglichkeit, Fundraisinggespräche vorzubereiten und zu üben. Im zweiten Teil des Workshops erfahren Sie, wie Netzwerke funktionieren und was Netzwerke erfolgreich macht.	Weitere Infos
16.11.2017	***Seminar: Online-Fundraising***	Das Seminar findet in **Köln** statt. Online-Fundraising ist schon seit Jahren „The Next Big Thing“, aber welche Bedeutung hat „online“ wirklich für unser Fundraising? Wofür sind andere Medien besser geeignet? Und wie muss sich meine Organisation aufstellen um online bestehen zu können.	Weitere Infos
05.12.2017	***Warum Menschen spenden – Motive von Förderern berücksichtigen und strategisch Beziehungen aufbauen***	Dieser von Dr. Kai Fischer geleitete Workshop in **Frankfurt am Main** richtet sich an Fundraiser/innen, Geschäftsführer und Verantwortliche für Fundraising-Strategie, die ihr Fundraising erfolgreich weiterentwickeln wollen. Im Blick stehen dabei die verschiedenen Logiken und Motive, die Spender und Spenderinnen zu einer Spende bewegen.	Weitere Infos
15.12.2017	***Maecenata Forschungscollegium***	Die Mitglieder des Maecenata Forschungscollegiums treffen sich zu ihrem diesjährigen Wintercollegium in **Berlin**. Das diesmal von PD Dr. Ansgar Klein moderierte Forum dient dem Austausch und der Präsentation der wissenschaftlichen Arbeit seiner Mitglieder.	Weitere Infos